

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Freistellung von Sondernutzungsgebühren einschließlich Verwaltungsgebühren im Rahmen der COVID-19-Pandemie****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

**Beschlussvorschlag:****Dringlichkeitsentscheidung  
gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss stimmt dem Erlass von Sondernutzungsgebühren einschließlich Verwaltungsgebühren aufgrund der COVID 19 - Pandemie im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.10.2020 zu.

Gummersbach, den 15.04.2020

Frank Helmenstein  
Bürgermeister

Torsten Stommel  
Vorsitzender des Finanz- und  
Wirtschaftsförderungs-  
ausschusses

Raoul Halding-Hoppenheit  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

**Begründung:**

Durch das Coronavirus sind in der Bundesrepublik vielen Gruppen beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder werden noch entstehen. Um unbillige Härten zu vermeiden sollen die Geschädigten durch die Freistellung von staatlichen Abgaben entlastet werden. Zu den besonders betroffenen Wirtschaftszweigen zählen die Gastronomie, der örtliche Einzelhandel sowie lokale Dienstleister.

Diese entrichten unter anderem Gebühren für Sondernutzungen der Außengastronomie oder Warenaufsteller vor Einzelhandelsgeschäften.

Vor dem Hintergrund der erheblichen wirtschaftlichen Einbußen in diesem Sektor sollen, in Anlehnung an 15 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Gummersbach, Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen und anfallende Verwaltungsgebühren im Zeitraum von 01.01.2020 bis zum 31.10.2020 erlassen werden.

Geschäftsinhaber, die für 2020 bereits einen Sondernutzungsantrag gestellt und

Gebühren bezahlt haben, sollen diese erstattet bekommen. Hierfür muss ein formloser Antrag per Mail gestellt werden.

Der geplante Haushaltsansatz beträgt 60.000 Euro. Nach aktuellem Stand sind bereits rund 38.000 Euro angeordnet, sodass gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Gummersbach die Entscheidung durch den Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zu treffen ist.

Um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen und eine zeitnahe Erstattung bereits gezahlter Sondernutzungsgebühren zu erlauben, ist eine generelle Zustimmung zu dem Erlass von Sondernutzungsgebühren einschließlich Verwaltungsgebühren im Jahr 2020 vom 01.01.2020 bis zum 31.10.2020 erforderlich.